

### 86. **Entscheid vom 15. Jult 1905** in Sachen **Neveu-Balluet.**

*Zahlung an das Betreibungsamt unter Vorbehalt; Stellung des Betreibungsamtes. Art. 12 SchKG.*

I. Mit Zahlungsbefehl vom 27. November 1903 hatte der Rekurrent Neveu-Balluet beim Betreibungsamt Sursee gegen die Firma Felder & Cie. in Sursee für 120 Fr. 75 Cts. (Betrag einer Dividende aus einem Nachlaßvertrage) Betreibung angehoben. Am 8. September 1904 deponierte die betriebene Firma eine Summe in jener Höhe beim Betreibungsamte, mit der Erklärung, daß das Amt bevollmächtigt sei, sie unter der Bedingung dem Rekurrenten auszuhändigen, daß er sich mit dem deponierten Betrage begnüge, dafür per Saldo quittiere und auf jede weitere Forderung verzichte. Das Begehren des Rekurrenten, ihm diese Summe — vorbehaltlos, als Zahlung in der fraglichen Betreibung — auszuhändigen, wurde vom Amte abgewiesen und im Beschwerdeverfahren auch von den beiden kantonalen Instanzen verworfen.

II. Den am 29. Juni 1905 ergangenen Entscheid der oberrn Aufsichtsbehörde zieht Neveu-Balluet nunmehr mit rechtzeitig eingereichtem Rekurse an das Bundesgericht weiter.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Es steht aktenmäßig fest und wird übrigens vom Rekurrenten nicht bestritten, daß die Rekursgegnerin, Firma Felder & Cie., die fraglichen 120 Fr. 75 Cts. dem Amte nicht vorbehaltlos einbezahlt hat, sondern mit der Maßgabe, sie dem Rekurrenten nur dann auszuhändigen, wenn er auf jede weitere Forderung verzichte. Hienach hat man es nicht mit einer Zahlung an das Amt zu Handen des betreibenden Gläubigers im Sinne von Art. 12 SchKG zu tun, welche die betriebene Schuld für den betreffenden Betrag tilgt, durch die sich der Schuldner seines Eigentums an dem bezahlten Gelde entäußert und aus welcher dem Gläubiger ein Anspruch gegenüber dem Amte auf Aushändigung der bezahlten Summe erwächst. Vielmehr liegt darin ein nicht unter genannten Artikel fallender, spezieller Auftrag an das Amt, das Geld

in Verwahrung zu nehmen und es namens des Schuldners zu der erst noch zu effektuierenden Bezahlung des Gläubigers zu verwenden, sofern dieser die von ihm zu fordernde Verzichtserklärung abgibt. Ob nun überhaupt das Amt zu einer derartigen Vermittlung zwischen Schuldner und Gläubiger gesetzlich befugt und verpflichtet sei und ob seine bezüglichen Maßnahmen (— hier die Weigerung, den ihm übergebenen Betrag dem Rekurrenten auszuhändigen —) als im Beschwerdewege anfechtbare Verfügungen nach Art. 17 SchKG gelten können, darf dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn dem so sein sollte, so hätte doch Rekurrent die Bedingung, unter der allein er die Aushändigung der Summe verlangen kann, nicht erfüllt. Er behauptet selbst nicht, die geforderte Verzichtserklärung je abgegeben zu haben, sondern stellt sich im Gegenteil noch vor Bundesgericht ausdrücklich auf den Standpunkt, daß nur ein gerichtliches Urteil den Umfang seiner Rechte gegenüber dem Rekursgegner gültig feststellen könne.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 87. **Entscheid vom 14. September 1905** in Sachen **Geschwister Partsch.**

*Art. 11; Art. 10 Ziff. 4 SchKG. — Art. 11 trifft nicht zu auf den Fall, wo der Betreibungsbeamte bezw. Angestellte vor dem Betreibungsverfahren und ohne Hinsicht auf dieses ein dingliches Recht an dem zu verwertenden Gegenstand erworben hat; er darf sich in einem solchen Falle an der Steigerung beteiligen.*

I. Die Rekurrenten, Geschwister Partsch, betrieben für Muttergutsforderungen ihren Vater, Franz Partsch, wobei eine dem Betriebenen gehörende Liegenschaft Nr. 33 an der Hornbachstraße in Zürich V gepfändet wurde. Der Rekursgegner Eduard Eichmann, Substitut des Betreibungsamtes Zürich V, besaß seit zirka acht Jahren einen auf dieser Liegenschaft im letzten Range haftenden Schuldbrief von 6700 Fr. Infolge Begehrens eines andern

Grundpfandgläubigers kam es zur Verwertung der fraglichen Liegenschaft. Das Lastenverzeichnis erzeugte eine Gesamtbelastung von 60,838 Fr., die betreibungsamtliche Schätzung belief sich auf 51,200 Fr. Die erste Steigerung verlief resultatlos, da das höchste Angebot — das von Seiten eines dem Rekursgegner Eschmann vorgehenden Hypothekargläubigers erfolgte — nur 45,100 Fr. betrug. An der am 3. April 1905 abgehaltenen Steigerung wurde die Liegenschaft vom Betreibungsbeamten von Zürich V, dem Eschmann als einzigem und Meistbieter für 50,000 Fr. zugeschlagen. Im fraglichen Verwertungsverfahren hat Eschmann amtlich nicht mitgewirkt.

Die Geschwister Partsch verlangten nunmehr in ihrer Eigenschaft als Pfandungsgläubiger auf dem Beschwerdewege, es sei der Gantakt vom 3. April als gesetzwidrig aufzuheben. Sie beriefen sich hierfür auf Art. 11 SchRG und auf den bundesrätlichen Entscheid in Sachen Tanner (Archiv Bd. II, Nr. 98), laut welchem diese Gesetzesvorschrift auch Anwendung finde, wenn der Beamte zur Wahrung gefährdeter Privatinteressen als Ersteigerer aufgetreten sei bezw. auftreten sollte.

II. Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, indem sie unter Verwerfung der dem Bundesratsentscheid in Sachen Tanner zu Grunde liegenden Rechtsauffassung ausführte, daß das Verbot des Art. 11 SchRG auf die Fälle sich beschränke, in denen dem Beamten oder Angestellten nur ein tatsächliches Interesse zur Seite stehe und nicht, wie hier, ein rechtliches Interesse, das ihn zur aktiven Beteiligung am betreffenden Verfahren legitimiere, nachdem er kraft Art. 10 den Ausstand genommen habe.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hieß diesen Entscheid gut. Sie nimmt an, daß es sich auf Seiten Eschmanns, wie auch nicht bestritten werde, um die korrekte Wahrung eines durchaus einwandfrei erworbenen Forderungsanspruches gehandelt habe und spricht aus, daß richtigerweise die Beantwortung der Frage, ob eine Rechts-handlung im Sinne von Art. 11 als ungültig erklärt werden müsse, im einzelnen Falle davon abhängig zu machen sei, ob den Beamten der Vorwurf eines Amtsmißbrauches treffe.

III. Den am 6. Juli 1905 ergangenen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde haben die Geschwister Partsch mit recht-

zeitig eingereichtem Rekurse an das Bundesgericht weitergezogen, indem sie in Erneuerung ihrer Beschwerde beantragen: Die Gant vom 3. April 1905, soweit sie sich auf den Gantakt resp. den Gantzuschlag an Eschmann beziehe, als ungültig zu erklären und das Betreibungsamt Zürich V zur Abhaltung einer neuen Gant zu veranlassen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse Umgang genommen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Art. 11 SchRG verbietet den Beamten und Angestellten des Betreibungsamtes, für ihre Rechnung „bezüglich eines von ihm (dem Amte) zu verwertenden Gegenstandes mit irgend jemand Rechtsgeschäfte abzuschließen“.

Zur Entscheidung steht hier, ob sich das genannte Verbot auch auf die Fälle beziehe, wo der Beamte bezw. Angestellte an dem zu verwertenden Gegenstande vor dem Betreibungsverfahren und ohne Hinsicht auf dasselbe ein dingliches Recht erworben hat und sich nun in der Lage sieht, im Verfahren seine Interessen in Bezug auf das erworbene Recht durch Abschluß eines Rechtsgeschäftes, der Ersteigerung des Verwertungsobjektes, wahren zu müssen. Vorliegenden Falles hat nämlich der Rekursgegner, Angestellter des Betreibungsamtes Zürich V, seine Hypothek auf der ihm zugeschlagenen Liegenschaft schon Jahre vor der über diese nunmehr ergehenden Pfandverwertung erworben und zwar, laut vorinstanzlicher unbestritten gebliebener Feststellung, in durchaus einwandfreier Weise, d. h. ohne Nebenabsicht eines später bei einer verbreitungsweißen Veräußerung der Liegenschaft irgendwie zu erlangenden Vorteils. Ebenso kann als anerkannt und altgemäßig erstellt gelten, daß der Abschluß des Rechtsgeschäftes, d. h. die Ersteigerung der Liegenschaft durch den Rekursgegner, zur Wahrung seines Interesses als im letzten Range stehenden Hypothekargläubigers erfolgt und für ihn keine Spekulationsabsicht bestimmend gewesen ist.

Mag nun auch, wie der von den Rekurrenten angerufene Bundesratsentscheid in Sachen Tanner (Archiv II, Nr. 98) bemerkt, der Gesetzgeber bei Aufstellung des Art. 11 SchRG sich von der